

**Zeitschrift:** Appenzellische Jahrbücher  
**Herausgeber:** Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft  
**Band:** 11 (1873)  
**Heft:** 8: [erste Abtheilung]

**Artikel:** Der Kanton Appenzell Ausser-Rhoden von der Einführung der Mediationsakte bis zur Annahme der Bundesverfassung vom 7. Aug. 1815 : 1803-1815  
**Autor:** Tanner  
**Kapitel:** 1: Die Rekonstitution unsers Kantons und seine Behörden  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-257291>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Jahre über manchen Eid geschworen, der nichts genützt habe.

Als aber ein Mann von der Partei Frischknecht's, Meister Frischknecht, darauf beharrte, wer den Landsgemeindeeid nicht geschworen habe, dürfe auch nicht mitstimmen, so riefen viele: Abe mit dem . . . ! und über die Kirchstühle giengs, ihn zu ergreifen. Da gebot der Geschäftsführer, der bisherige Municipalitätspräsident Josu Tribelhorn, endlich Ruhe, und bei der neuen Abstimmung gieng Althauptmann Jeremias Frischknecht mit 167 gegen 147 Stimmen, die Lienhard hatte, als regierender Hauptmann und Verwaltungspräsident J. K. Frischknecht als stillstehender Hauptmann hervor.

## **1. Die Rekonstituierung unsers Kantons und seine Behörden.**

Unterdessen hatte sich unser Kanton Ende März und anfangs April 1803 rekonstituiert und seine Behörden bestellt.

Die oberste Behörde unsers Kantonstheils, der Souverän, war nun wieder

### **die Landsgemeinde.**

Sie bestand aus den Bürgern von 20 Jahren und verwarf oder genehmigte die Gesetzesentwürfe, die der Große Rath ihr vorlegte.

Keine Sache konnte auf derselben in Berathung gezogen werden, die nicht einen Monat vorher schriftlich dem Großen Rathe mitgetheilt und von demselben vorberathen worden war.

Die außerordentlichen Landsgemeinden durften bloß diejenigen Gegenstände in Berathung ziehen, um derer willen sie zusammenberufen worden waren.

Die Landsgemeinde befaßte sich in diesem Zeitraume in Bezug auf Gesetzgebung außer den Abstimmungen

über die vorgelegten Bundesverfassungen nur mit Abänderung des 82. Art. unser (alten) Landbuches, wovon, wie von den Abstimmungen über Bündnisse und Verträge und den Beschlüssen in Straßen- und Zollangelegenheiten, \* wir später handeln werden.

Im Jahr 1807 machte die Landsgemeinde auch von der Befugniß Gebrauch, Fremde ins Landrecht aufzunehmen, indem sie J. J. Frei von Degersheim, zweiter Pfarrer in Herisau, gegen Erlegung von 300 fl. zum Landmann annahm, nachdem diese Gemeinde ihm unentgeltlich das Gemeindebürgerrecht ertheilt hatte. Ihr Hauptgeschäft bestand wie früher in der Wahl der Landesbeamten, des Schreibers und des Weibels.

Die Landsgemeinde bestellte am 27. März 1803 ihre Obrigkeit aus den schon in den Jahrbüchern\*\* erwähnten Vertrauensmännern. Zum stillstehenden Landammann wurde damals von den Helvetischgesinnten neben Landammann Schmied ein in St. Gallen niedergelassener Drechslermeister Frischknecht von Herisau angerathen, der aber in der Minorität blieb.

Bis anno 1812 gab es keine Aenderungen im Amtspersonal. Die Landsgemeinde bestätigte jedes Jahr in schönster Ruhe und Ordnung dieselben Männer als Landesbeamte, und Müller-Friedberg schrieb in seinem Erzähler über die Landsgemeinde von 1809: „Der stille Anstand, mit welchem die äußern Rhoden des löblichen Standes Appenzell am letzten April in Hundwyl die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten der schon seit dem Jahr 1803 bestehenden Regierung neuerdings anvertraut haben, war ein Beweis des weisen und redlichen Sinnes, den das Volk der Kantone an den Tag legt, ohne daß er ihm erst durch hehre Siege weder der einen noch der andern Macht eingimpft werden müßte.“

---

\* Ueber letztere erst im 2. Abschnitt: „Verwaltung.“

\*\* Jahrbücher 2. Folge, VI. Heft S. 47 u. 48.

Im Jahr 1812 starb Seckelmeister Waldburger von Hundwyl. Die Landsgemeinde bestätigte die 4 Ehrenhäupter, sowie alle Landesbeamten vor der Sitter und beförderte dann Landshauptmann Preisig von Herisau zum Seckelmeister, Landsfähnrich Fisch zum Landshauptmann und den Hauptmann und Landesbauherrn Müller von Hundwyl zum Landsfähnrich.

An dieser Landsgemeinde traten 8 Bewerber um die Landweibelstelle auf. Nach mehreren Abstimmungen entschied das Mehr für J. H. Kohner von Walzenhausen. Der Landtschreiber Tobler, der ohne Mitbewerber war, erhielt die gewünschte Bestätigung.

Mehr Veränderungen brachte das Jahr 1814. Zwei Beamtete, die H. H. Landsfähnrich Müller und Landsfähnrich Johs. Niederer waren gestorben, die H. H. Landsseckelmeister Zürcher und Landshauptmann Schläpfer hatten ihre Demission eingereicht.

Wie der Landsgemeinde in Hundwyl am 27. März 1803 der französische General Seras, so wohnten der vom Jahr 1814 der russische Minister, Graf von Capo d'Istria, der württembergische Gesandte, Hr. von Kaufmann, und der holländische Botschafter, Hr. van der Hoewen, nebst den H. H. Bürgermeister Pfister und Meienburg von Schaffhausen, Hr. Staatsrath Meuret von Lausanne und Hr. Regierungsrath Salis von Sils, die damals an der Tagsatzung in Zürich waren, bei. Die fremden Gesandten wurden mit Ehrengarde an der Grenze in Speicher abgeholt und bei der Abreise wieder dahin zurückbegleitet.

Die Landsgemeindeverhandlungen begannen, wie gewohnt, mit der Eröffnungsrede des regierenden Landammanns und dem stillen Gebete. Diesem folgte der Bericht der Amtsherren, daß über die Einnahmen und Ausgaben des Landseckels „richtige, glichtige“ Rechnung geführt worden sei. Nun kam die Wahl des regierenden Landammanns, wozu einhellig Landammann J. Zellweger in Trogen ernannt wurde.

Die Wahl des Bannerherrn hinter der Sitter fiel auf Landammann Schmied in Arnäschen. Seckelmeister Preißig und Landshauptmann Fisch wurden in ihren Stellen bestätigt und für den verstorbenen Landsfähnrich Müller Hauptmann Konrad Frischknecht von Schwellbrunn gewählt. Von den Landesbeamten vor der Sitter wurde der bisherige Statthalter Johs. Schläpfer in Speicher in seinem Amte bestätigt, zum Seckelmeister der frühere Distriktsstatthalter K. Tobler in Speicher, zum Landshauptmann Hauptmann Jakob Fäßler von Teufen und zum Landsfähnrich Hauptmann Jakob Bänziger von Wolfhalden gewählt.

Den Schluß der Verhandlungen der vom schönsten Wetter begünstigten und in würdigster Weise gepflogenen Verhandlungen bildete nach alter Sitte die feierliche Eidesleistung. — Von der Landsgemeinde gehen wir über zu

### **dem Zweifachen Landrath,**

Neu und Alt Räte heißen. Er bestand aus den 10 Landesbeamten, den beiden Hauptleuten aller Gemeinden und einer für jede Gemeinde festgesetzten Zahl von Rathsgliedern. Auch die von den Gemeinden erwählten Vorsteher, welche vor dem Zweifachen Landrath den Amtseid zu leisten hatten, erhielten für diesen Tag Sitz und Stimme.

Seine Berrichtungen bestanden in der Wahl verschiedener Kommissionen und Angestellter, in der Erlassung der Mandate und anderer Verordnungen und in der Erhebung temporärer Steuern. Er versammelte sich jährlich einmal am zweiten Montag nach der Landsgemeinde.

### **Der Große Rath**

bestand aus den 10 Landesbeamten und den regierenden Hauptleuten aller Gemeinden und war die höchste Verwaltungs- und richterliche Behörde in Zivil-, Polizei- und Kriminalfällen.

### **Die Kleinen Räte,**

der eine vor, der andre hinter der Sitter. Sie bestanden aus einzelnen Beamten und der altherkömmlichen Zahl von

Hauptleuten oder Rathsgliedern der betreffenden Gemeinden, und bildeten die zweite Instanz in Zivil- und Polizeisachen. Der regierende Landammann präsidirte nicht nur den Zweifachen und Großen Rath, sondern auch die Kleinen Rätthe.

### **Die Hauptleut und Rätthe jeder Gemeinde**

bildeten die erste Instanz in Zivil- und Polizeifällen und besorgten die Gemeindeverwaltung. Wohnten in einer Gemeinde Landesbeamte, so hatten sie als solche Sitz und Stimme im Gemeinderathe und seine Erlasse waren in diesem Falle überschrieben: Wir Amt-, Hauptleut und Rätthe der Gemeinde . . .

### **Das Ehegericht**

war die höchste Behörde in Ehesachen und wurde bestellt aus 6 weltlichen Beamten und 2 Geistlichen. Nebst diesen saß auch jedesmal ein Geistlicher von jeder Gemeinde im Gerichte, aus der ein oder mehrere Streitfälle vorlagen.

### **Die Ehegäumer in jeder Gemeinde,**

bestehend aus dem Pfarrer und beiden Hauptleuten, bildeten die erste Instanz in Ehesachen.

An die eigentlichen Behörden schlossen sich die Kommissionen. Solche waren:

Die Landeskommision. Zur Besorgung der laufenden Geschäfte wurde die Landeskommision bevollmächtigt. Sie bestand gewöhnlich aus den beiden Landammännern, den beiden Statthaltern, dem Landshauptmann Preijg, denen anfangs Hauptmann Fäßler in Teufen, später einige Jahre Hauptmann Bänziger in Wolfhalden, nebst den beiden Kanzlisten zugesellt waren. Schon früh muß sich einige Unzufriedenheit über die Berrichtungen dieser Kommission kundgegeben haben; denn schon am 18. Jänner 1804 machte Landammann Zellweger die ernste Bemerkung, er habe vernommen, es sei aus der Rathstube geäußert worden, daß Briefe hinterhalten werden und daß Mißtrauen gegen die Landeskommision vorhanden sei; weßhalb er alle Mitglieder des Rathes bei Ehr' und Pflicht auffordere, es

anzuzeigen, wenn ihnen diese oder jene Erläuterung mangle; er sei gesonnen, keine Landeskommission mehr abzuhalten, bis ein ehrf. Großer Rath diese Verordnung wieder erneuere.

Hierauf erkannte dieser einstimmig, daß von nun an alle Schreiben durch die Landeskommission beantwortet werden sollen, weil ein unbeschränktes Zutrauen von Seite des Großen Rathes gegen die Landeskommission herrsche. Bis 1812 wurde jedes Jahr der Fortbestand derselben beschlossen und die Kommission bestellt; in diesem Jahre aber beschlossen Neu und Alt Räte, sie aufzuheben und die diplomatischen Geschäfte den Ehrenhäuptern zu übertragen. \*

Die Kirchen- und Schulkommission, bestehend aus 7 Mitgliedern, 3 Beamteten und 4 Geistlichen. Letztere wurde 1809 nicht mehr gewählt, ein Jahr darauf aber wieder zu Ehren gezogen.

Die Militärkommission, bestehend aus 6 Mitgliedern nebst den beiden Kanzleibeamten.

Die Werbungscommission oder Rekrutenkammer, bestehend aus 3 Mitgliedern, worunter der Rathschreiber.

Die Kriminalkommission, bestehend aus 4 Mitgliedern, worunter der Landschreiber als Aktuar. \*\*

Die Sanitätskommission, sie wurde erst im Jahr 1810 wieder ins Leben gerufen und bestand aus 2 Standeshäuptern, 3 Aerzten und einem Aktuar.

Von 1803 bis 1810 wurden anstatt einer besondern Kommission einige sachkundige Männer bezeichnet, die in Viehkrankheitsfällen berufen und nöthigenfalls auch eidlich berathen werden mochten. 1803 wurden hiezu bestimmt: Landammann Dertle von Teufen, Ulrich Nagel von Gais und Bartlime Bondt von Herisau. \*\*\*

---

\* Großrathsprotokoll (Verwaltungssachen).

\*\* Siehe die Regierungsetats.

\*\*\* Großrathsprotokoll.

Noch ist schließlich einiger vorübergehenden Kommissionen zu gedenken.

Neu und Alt Räte beauftragten **1803** eine Kommission von 7 Mitgliedern, das Landmandat zu durchgehen und Vorschläge zu dessen Revision zu bringen, eine andre, mit der Liquidationskommission des helvetischen Staates wegen unseres seiner Zeit an die Verwaltungskammer des Kantons Säntis abgelieferten Staatsvermögens und der an die Helvetik zu leistenden rückständigen Steuern in Unterhandlung zu treten, eine Abordnung, um vereint mit Innerrhoden, mit dem man sich wegen der Militärkosten für Oberegg als frühern Theil des Distrikts Wald verglich, bei der Regierungskommission in St. Gallen die unsern Kanton betreffenden Schriften zu entheben, eine Kommission für die Entwerfung eines neuen Repartitionsfußes bei Erhebung der Steuern und für die Taxation der Besoldung von Militärpersonen, Entschädigung von Führen zc. und endlich eine, um die Grenzen zu besichtigen. Diese fand einen Theil der Marken noch in gutem Stande vor, andre waren beschädigt und viele gar nicht mehr vorhanden. (Mai **1804**.) **1812** bereisten Abgeordnete von St. Gallen und Appenzell A. Rh. die Grenzen der betreffenden Kantone und bereinigten sie. Ein Anstand zwischen Rheinegg und St. Margrethen einer- und den Gemeinden Luzenberg und Walzenhausen wegen der Marken Nr. **54** und **55** anderseits wurde durch einen Kompromißspruch beigelegt. Auch mit Innerrhoden suchte man mit den Grenzen ins Reine zu kommen; doch konnte man während dieses Zeitraums nicht überall zum Ziele gelangen. \*

Nebst der Ernennung obiger Kommissionen hatte der Zweifache Landrath bei der Rekonstituierung des Kantons

---

\* Fisch, Schäfers Materialien Jahrg. **1812** S. **169** u. f. f., Protokoll der Landeskommission (im Archiv in Herisau), amtliche Briefe im Archiv in Trogen.

die Landesbauherrn, den Rathschreiber, die Quartierhauptleute, 2 Landesrittmeister, den Ehegerichtsfürsprech, die Examinatoren, die Zeugherrn, die Wegmeister, die Läufer, den Geleitsboten und den Scharfrichter zu wählen.

Heiden ließ den Wunsch ausdrücken, daß der Kleine Rath von Zeit zu Zeit dort gehalten werden möchte, worauf der Zweifache Landrath eröffnen ließ: „Sämmtliche Neu- und Alt Rätthe tragen im Ganzen genommen, kein Bedenken, denen Hauptleuten und Rätthen der Gemeinde Heiden in ihrem Gesuche zu entsprechen, jedoch sei die jetzige Lage und Ordnung noch zu neu, als daß es rathsam wäre, schon in Verordnungen dieser Art einzutreten und laden daher selbige ein, mit ihrem Begehren künftiges Jahr einzukommen, wo ihnen dann ohne Zweifel willigst werde entsprochen werden.“ (März 1803.)

Als aber die Kurzenberger im folgenden Jahr das Gesuch erneuerten, erhielten sie den Bescheid: „In Betracht der Neuerung und der Inkonvenienz, welche gegenwärtig aus der Entsprechung dieses Begehrens entstehen würde, sind die Petitionäre noch für ein Jahr zur Geduld ermahnt.“ (24. April 1804.) — So blieb diese Sache beim Alten bis zur Revision des Landbuches in den 1830er Jahren.

Die Rekonstituierung unsers Kantons wurde dann laut Beschluß eines ehrsamten Großen Rathes angezeigt: dem Landammann der Schweiz, Hrn. d'Affry in Freiburg, der Liquidationskommission in Freiburg, dem Stempeldirektor Nägeli, dem General und Minister Ney, dem spanischen und cisalpinischen Minister, dem General Seras und endlich allen Kantonen der Schweiz.\* Am 4. Juli 1804 wurde dann endlich auch unsre Kantonsverfassung ins eidgenössische Archiv niedergelegt.

Wir lassen hier einige biographische Skizzen über die von der Landsgemeinde gewählten Beamten folgen.

---

\* Dies alles nach dem Grothrathsprotokoll.

## Die Landesbeamten in der Mediationszeit

waren:

Landammann Jakob Zellweger von Trogen. Ueber diesen hervorragenden, in der Eidgenossenschaft wie im Kanton angesehenen Beamten haben die Jahrbücher schon in der Geschichte der Revolution im Kanton Appenzell biographische Notizen gebracht. \*

Landammann J. Konrad\*\* Schmied von Urnäsch, geboren den 19. Oktober 1758, war von 1780 bis 1793 Mitglied des Gemeinderaths von Urnäsch. In den Jahren 1793 bis 1796 stand er an der Spitze desselben. In letztem Jahre erhob ihn die Landsgemeinde zum Landshauptmann und diese Stelle bekleidete er, bis unser Kanton seine Selbständigkeit verlor. Zur Zeit der Helvetik diente er seiner Vatergemeinde als Präsident der Munizipalität. Die Interimslandsgemeinde vom 23. Juni 1799 wählte ihn zum Landesstatthalter und die vom 30. August 1802 zum Landammann. Als dann unser Kanton 1803 seine Selbständigkeit wieder erhielt, beehrte ihn das Volk neuerdings mit dieser Würde und bewahrte ihm, dem einfachen Gast- und Landwirthe, seine Liebe und Achtung in vorzüglichem Grade bis an sein Ende. Nach einem Schriftsteller damaliger Zeit war er ein Mann von dem besten Herzen, von schlichter, gerader Denkungsart und gutem natürlichem Verstande, der das Wohl seines Vaterlandes wollte und beförderte.\*\*\* Als er 1821, bereits kränkelnd und außer Stande, die Landsgemeinde zu besuchen, fest entschlossen war, zu resigniren, bat ihn sein Kollege, Hr. Landammann Dertli, in folgendem charakteristischem Briefe, seinen Entschluß zu ändern.

\* Jahrbücher. Neue Folge, Heft IV. S. 23—25.

\*\* So heißt er nach den Pfarrbüchern in Urnäsch, während er anderswo Johannes genannt wird.

\*\*\* Die neuesten Briefe aus der Schweiz in das väterliche Haus nach Ludwigsburg, München 1807.

Teufen, den 25. April 1821.

Sit.!

Ich bin durch den Inhalt Ihrer soeben erhaltenen verehrlichen Zuschrift von gestern sehr überrascht worden. Der Ueberbringer mag und wird es selbst bemerkt haben, wie sehr ich bewegt und gerührt wurde.

Allerdings sind die Gründe, die Sie, mein Hochgeehrter, Wohlwürdiger Hr. Landammann, zu Gunsten Ihrer Entlassung anführen — ich muß es aufrichtig gestehen — nicht unbedeutend, nicht unrichtig, und ich kann gar wohl begreifen, daß Sie sehr ernst und entschlossen auf Ihre Entlassung dringen. Aber ebenso offen und aufrichtig muß ich Ihnen sagen, daß mich Ihr Vorhaben sehr betrübt. Destere Abänderung im Regiment ist niemals gut und sollte immer, so lange als möglich vermieden werden, weil man höchst selten bessert, weil das Ansehen der abgegangenen alten Beamten dem der vorhandenen neuen Beamten stets und unaufhaltjam nachtheilig ist, und weil durch den öftern Wechsel die nothwendige Festigkeit leidet, Schwanken entsteht und die so nöthige Ueberlieferung alter Formen, Uebungen und Grundsätze leicht unterbrochen wird. Dies bitte ich Sie doch wohl zu bedenken.

Sie, m. H. Wohlw. Hr. Landammann, sind gerade noch einer von den Wenigen, denen so vieles Alte von Formen, Uebungen und Grundsätzen noch bekannt ist. Sie kennen den Zusammenhang so vieler Geschäfte seit 1803, ja sogar seit 1796, wo Sie ins Regiment kamen, und aus der noch frühern Zeit, da Sie Hauptmann waren. Schon dies muß mich und jeden Andern mit Bedauern erfüllen. Und die allgemeine und ungetheilte Liebe und Achtung, die Sie sich im Rath und Volk erworben haben — sollte die nicht vermögen, Sie noch von dem betrübenden Vorhaben abzubringen, Sie vermögen, es einstweilen und wenigstens für diesmal aufzugeben? Sollte auch meine Bitte unerhört bleiben, so hoffe ich doch vereint mit derjenigen des Rathes

werde sie Gehör finden. Lassen Sie nicht umsonst bitten, mein Hochwohlgeborner Hr. Landammann!

Seit dem Jahre 1818, wo ich als Landammann neben Sie zu stehen kam, habe ich nichts als Liebe und Freundschaft von Ihnen genossen; es bleiben mir nichts als die liebsten Erinnerungen an Sie. Um so schmerzlicher fällt mir Ihre EntschlieÙung. Ich werde Sie nie vergessen und bei mir und bei allem Volk wird Ihr Andenken im Segen bleiben. Ihr Vorhaben erweckt in mir dieselben traurigen Vorstellungen und Empfindungen, wie die Hinterlassenen haben, wenn ein treuer Vater und Freund diese Erde verläÙt.

Wie Sie, m. H. Ww. Hr. Landammann! Vater und Freund dem Lande und Jedem im Volke waren, wie Sie sanft und gütig Jedem zu rathen und zum Recht zu helfen bemüht waren, wie Sie im Rath und Gericht die Wohlfahrt und die Gerechtigkeit mit Milde beförderten — das wird nie vergessen und einst — ich bin dessen gewiß — von Gott unserm Richter und Herrn Ihnen in seliger Unsterblichkeit vergolten werden.

Aber nochmals bitte ich Sie mit aufrichtigem und gerührtem Herzen, den gefaÙten Entschluß zu ändern, oder doch noch wenigstens ein Jahr zu warten. Ihre Anwesenheit an der Landsgemeinde würde sehr gut sein.

Inzwischen verbleibe ich in vollkommenster Hochachtung  
und Ergebenheit,

M. Hochwohlgeb. reg. Hr. Landammann,

Ihr bereitwilliger Diener und Freund  
Landammann Dertli.

Landammann Schmied beharrte auf seiner Demission, allein das Landvolk konnte sich trotz seines „dringenden“ Gesuches nicht entschließen, ihn zu entlassen. Doch bevor das Amtsjahr vollendet war, rief ihn der Tod von seinem Posten ab. (10. April 1822.)

Statthalter Matthias Scheuß von Herisau, Sohn des Pfr. J. U. Scheuß in Schwellbrunn, geboren den 27. Mai 1747, bekleidete von 1776—1796 die Kath-schreiberstelle, obgleich er schon 1786 zum Landsfähnrich befördert worden war; 1796 wurde er Statthalter; 1797 präsidirte er die unruhige Landsgemeinde vom 26. April (Appenz. Jahrbücher. 2. Folge, 2. Heft. S. 30 u. 31) und wurde dann von Bondt und seiner Partei verfolgt (ebendasselbst S. 40 u. 41, Note). Wie wenig er der Revolution gewogen war, beweist die Thatsache, daß er die ihm vom Kantonsstatthalter angetragene Bezirksstatthalterstelle mit einem Gehalt von 175 Dublonen nicht annahm, sich aber der auf ihn gefallenen Volkswahl zum Interimsstatthalter, welches Amt nichts eintrug, unterzog. 1802 wohnte er mit Landammann Zellweger der Tagssagung in Schwyz bei, unterzeichnete aber deren Protestation nicht. Von 1803 bis an sein Lebensende im Jahre 1819 blieb er in der Eigenschaft als Statthalter Mitglied unsrer Regierung.

(Siehe dessen Biographie auch in Büchlers Geschichte der Familie Scheuß Nr. 66 S. 61—65.)

Statthalter Johannes Schläpfer von Speicher wurde den 20. Juli 1764 geboren. 1797 wählte ihn seine Vatergemeinde zum Vorsteher. Zu Anfang dieses Jahrhunderts war er Agent, bekleidete dann eine Zeit lang die Stelle eines Unterstatthalters und hierauf die eines Prä-sidenten der Munizipalität von Speicher. In der Interims-regierung war er Statthalter, und mit der gleichen Würde beehrte ihn unser Volk von 1803 bis an den späten Abend seines Lebens. Seine reiche Erfahrung, seine Rechtschaffenheit und sein humaner Sinn, mit dem er die streitenden Parteien zu vereinigen suchte, erhielten ihm die Gewogenheit des Volkes. Er starb den 16. Jänner 1833.

Seckelmeister Ulrich Waldburger von Hundwyl. Er wurde 1779 etwa 40 Jahre alt zum Vorsteher und 1793 zum Hauptmann ernannt. Seine Amtsperiode

als Hauptmann fiel in die unruhige Revolutionszeit und auch er hatte von dem Bondtischen Anhange Verfolgungen zu erdulden.\* Gleichwohl verdankten ihm einige derselben die Befreiung aus den Händen des erzürnten Volkes.\*\* Während der Helvetik war er Distriktsrichter. Die Interimslandsgemeinden vom 23. Juni 1799 und vom 30. August 1802 wählten ihn zum Landssäckelmeister und als unser Appenzellerländchen wieder in die Reihe der selbständigen Kantone trat, betraute ihn die Landsgemeinde mit derselben Stelle, die er bis zu seinem Lebensende im Jahre 1812 mit Treue bekleidete.

Säckelmeister J. J. Zürcher von Teufen\*\*\* entstammte einer zahlreichen Familie in Teufen. Von seinen Brüdern erwarb sich Pfr. Daniel Zürcher in Wolfhalden durch seinen Eifer im Schul- und Gesangwesen und durch seine vieljährige treue Amtsführung anerkannter Verdienste; † ein anderer, Ulrich, war wie er, Fabrikant, beide galten als die größten Industriellen Teufens. Später verband J. Jakob mit der Fabrikation auch das Geschäft eines Kaufmanns in St. Gallen, half die ehemalige Fabrik in Spiezegg unter St. Josephen gründen und erbaute auch die Spinnfabrik unweit der rothen Brücke in Teufen.

Er war ein Mann von echtem Schrot und Korn, bieder, streng rechtlich und äußerst thätig, dabei gemeinnützig und wohlthätig, stets bereit, jedes gute Werk zu unterstützen. Besonders nahm er sich des Straßenwesens mit vielem Eifer an, und gerne bot er strebsamen jungen Leuten die hilfreiche Hand.

Es konnte nicht fehlen, daß die Gemeinde und das Landvolk einen solchen Mann mit öffentlichen Aemtern ehrten. Während der helvetischen Periode war er Distriktsrichter.

---

\* Jahrbücher. 2. Folge, S. 63 u. 64.

\*\* Eben daselbst S. 65.

\*\*\* Größtentheils nach gültigen Mittheilungen von Hrn. Altlandshauptmann Scherer in Teufen.

† Jahrbücher 1856/57. S. 318—323.

Die Interimslandsgemeinde am **30. August 1802** ernannte ihn zum Seckelmeister und als dann unser Kanton durch die Vermittlungsakte seine Selbständigkeit wieder erhielt, berief ihn das Landvolk neuerdings zu diesem Amte und bestätigte ihn alljährlich darin, bis er **1814** seine Entlassung verlangte. Sein Nachfolger wurde Seckelmeister Tobler; als dieser in Folge des Versuches der Obrigkeit, das Landbuch zu revidiren, mit andern Beamten **1820** entlassen wurde, ward Zürcher abermals zum Seckelmeister ernannt und als solcher nach wiederholtem dringenden Begehren, nachdem ihm der Große Rath unter allgemeiner Anerkennung seiner vieljährigen, mit der größten Uneigennützigkeit geleisteten Dienste entsprochen hatte, **1829** entlassen. Er schloß sein gemeinnütziges Leben den **26. September 1847**.

Landshauptmann Preisig in Herisau, geboren um das Jahr **1750**, war von **1789—1796** Vorsteher, von **1796—1798**, sowie vom Juni bis November **1799** Hauptmann von Herisau und **1800—1802** Vizepräsident der Municipalität daselbst. An der Interimslandsgemeinde vom **30. August 1802** wurde er Landshauptmann. Auch die Landsgemeinde vom **27. März 1803** betraute ihn mit diesem Amte. Nach dem Tode des Seckelmeisters Waldburger wurde er **1812** dessen Nachfolger. Er starb schon **1816**.

Landshauptmann J. Ulrich Schläpfer von Wald wurde **1795** Vorsteher, **1798** Landsfähnrich, **1802** Landshauptmann. Als solchen bestätigten ihn die Landsgemeinden von **1803—1813**. Das Jahr darauf wurde er auf sein Gesuch hin entlassen. Als Landshauptmann war er zugleich Salzfactor. Dem einsichtigen, entschlossenen und thätigen Mann lag des Vaterlandes Nutzen und Ehre am Herzen. Seine schweren Schicksale ertrug er mit großer Standhaftigkeit. Er starb den **27. März 1825**.

Landsfähnrich Johannes Fisch von Herisau, wurde den **23. Mai 1757** in Herisau geboren. Er widmete sich dem Handelsstande und war ein ebenso streng

rechtlicher, thätiger und ordnungsliebender Kaufmann als zärtlich besorgter Gatte und Vater. Seine politische Laufbahn begann er den 3. Mai 1797, als er von der Kirchhöre zum Landesdeputirten gewählt wurde. Freund eines zeitgemäßen Fortschritts, trennte er sich von Bondt, als dieser sich je länger je mehr zu revolutionärem Treiben hinreißen ließ. 1798 nahm er an der Sitzung der Wahlmänner zur Einsetzung der helvetischen Konstitution in Appenzell theil und wurde dann Kantonsrichter. Am 20. Mai 1799 ordnete ihn die Munizipalität in Herisau an die Oesterreicher nach St. Gallen und am 28. September des gleichen Jahres Amt-, Hauptleut' und Rätthe an die einrückende französische Armee ins Toggenburg ab. Er war 1802 Quartier- und Zahlmeister beim 2. Kontingent für den Feldzug gegen die helvetische Regierung und von 1813—1815 Kriegskommissär von Appenzell A. Rh. Am 29. Dezember 1802 wurde er von dem in Trogen versammelten Landesausschuß mit Hauptmann Johs. Zellweger von Trogen an die Konsulta nach Paris gewählt. Er genoß bei beiden Parteien so viel Achtung und Zutrauen wie Wenige. 1803 den 27. März ernannte ihn die Landsgemeinde zum Landssährnich, 1812 zum Landshauptmann und 1816 zum Landseckelmeister. Wegen eingetretener Krankheit mußte er 1818 wieder entlassen werden. In seiner Stellung als Beamter wurden ihm verschiedene ehrenvolle Aufträge zu Theil. So ward er im Jahre 1814 Abgeordneter an die Oesterreicher in Schaffhausen, um mit ihnen in Angelegenheit der Requisitionsführen zu unterhandeln. Gemeinnützigem Sinnes half er 1807 die Hilfsgesellschaft in Herisau stiften; 1815 gründete er die wohlthätige Gesellschaft daselbst, 1816 besorgte er, von Hrn. Kantonsrath J. K. Schoch in St. Gallen darum ersucht und dann vom Gemeinderath in Herisau bestätigt, die Aufsicht über den Bau, sodann die innere Einrichtung und Pfllegschaft des dortigen neuen Waisenhauses. Im Hungerjahr 1817 war er Präsident der Extraarmen-

hilfsanstalt hinter der Sitter und vertheilte das bayerische und württembergische Quantum. Dem Rufe seiner Wohlthätigkeit verdankte er es, daß ihm 1809 das Diplom der Aufnahme als Mitglied der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft und der Hilfs-gesellschaft in Zürich und 1817 dasjenige als Mitglied der schweizerischen Gesellschaft für Naturwissenschaften überjandt wurde.

Werthvoll ist seine handschriftliche Appenzeller Chronik von 1732 — 1818 in 8 Foliobänden. Er vollendete seine wohlthätige Laufbahn den 3. Oktober 1819.

Landsfährich Johs. Niederer von Walzenhausen, geboren den 12. Oktober 1758, gestorben den 8. Juli 1813. Er war von 1790—1794 Vorsteher, dann Hauptmann und zugleich Kirchhörschreiber seiner Bürgergemeinde. Zur Zeit der Helvetik saß er im Distriktsgericht Wald. An der Interimslands-gemeinde vom 30. August 1802 wurde er zum Landsfährich gewählt. Die gleiche Stelle übertrug ihm die Lands-gemeinde vom 27. März 1803, und er bekleidete diesen Posten bis zu seinem Tode. Anspruchslos und bescheiden, offen und wohlwollend genoß er vorzüglich in den äußern Gemeinden des Landes, deren Interesse er vor Rath und in Kommissionen uneigennützig vertheidigte, vorzügliche Achtung und großes Zutrauen.

An die genannten Beamten reihen sich nach der Zeitfolge ihrer Erwählung folgende Männer an:

Landsfährich J. M. Müller von Hundwyl. Als Seckelmeister Waldburger 1812 durch Landshauptmann Preisig und dieser durch Landsfährich Fisch ersetzt ward, wählte die Lands-gemeinde Müller zum Landsfährich. 25 Jahre alt, machte er den mehr beschwerlichen als rühmlichen Feldzug von 1799 ins Glarnerland als Quartiermeister mit. \* 1802 wurde er Vorsteher seiner Vater-gemeinde und im folgenden Jahre Gemein-deschreiber, welche Stelle er mit

---

\* Appenz. Jahrbücher. Neue Folge, IV. Heft. S. 46—51.

großem Fleiße und musterhafter Ordnungsliebe verwaltete. Beim Ableben seines Vaters, der Hauptmann und Landesbauherr war, im Jahr 1808, wurden ihm dieselben Aemter übertragen und 1812 erfolgte seine Wahl zum Landsfähnrich. Mit rühmlicher Thätigkeit und Uneigennützigkeit widmete er sich auch der Besorgung des Armen- und Waisenspflögeramtes. Aber schon in seinem 39. Lebensjahre, den 7. Jänner 1814, raffte ihn ein schneller Tod dahin.

Secckelmeister J. Konrad Tobler in Speicher, dessen Biographie die Jahrbücher im 3. Jahrgang (1856/57) S. 28—52 enthalten, wurde 1814 an die Stelle des resignirenden Secckelmeisters J. J. Zürcher von Teufen gewählt. Ihm verdanken wir die Einführung einer klaren und geordneten Rechnungsführung in unserm Kantonshaushalt. \*

Landshauptmann Jakob Fäßler von Teufen, geboren den 6. Juni 1753, gestorben den 18. Juni 1820, diente seiner Gemeinde von 1793—1795 als Vorsteher, von 1795—1798 und von 1803—1814 als Hauptmann. Im Anfang der Mediationsperiode wurde er auch in die Landeskommission gewählt. Als dann 1814 Landshauptmann Schläpfer im Wald sein Amt niederlegte, ersetzte ihn die Landsgemeinde durch Hauptmann Fäßler in Teufen, der aber schon nach 2 Jahren Alters wegen seine Entlassung forderte und auch erhielt.

Landsfähnrich J. J. Bänziger von Wolfhalden, geboren 1775, eröffnete die Reihe seiner Beamtungen 1795 als Vorsteher. Die letzte Landsgemeinde im alten Staatenbunde wählte ihn zum Secckelmeister. Unter der Helvetik bekleidete er zuerst die Stelle eines Distriktsrichters und als der bisherige Unterstatthalter K. Tobler nach Speicher übersiedelte, da übertrug ihm der Kantonsstatthalter Bolt das bisher von jenem verwaltete Amt. Schon in seiner Stellung als Hauptmann (1803—1814)

---

\* Siehe auch die Gemeindegeschichten von Heiden und Speicher.

betraute ihn der Große Rath mit verschiedenen Missionen und einige Jahre war er auch Mitglied der Landeskommission. 1814 ernannte ihn die Landsgemeinde zum Landsfähnrich, nachdem ihm der Große Rath schon in seiner Sitzung am Landsgemeindemorgen die Salzfactorstelle übertragen hatte, und 1816 trat er an die Stelle des resignirenden Landshauptmann Fäppler. In letztem Jahre wählte ihn der Große Rath in die Kommission, welche das Landbuch revidiren sollte. Weil er aber für einen eifrigen Freund des neuen, die Rechte des Volkes schmälern den Verfassungsentwurfes gehalten wurde, so theilte er 1820 mit 3 andern Beamten das Loß, von seiner Stelle entsezt zu werden. Als in den 1830er Jahren eine zeitgemäße, volksthümliche Landbuchsrevision sich Bahn brach, wurde auch Bänziger wieder zu Ehren gezogen. Seine Bürgergemeinde ernannte ihn nämlich 1835 zu ihrem Abgeordneten in den neugebildeten Kleinen Rath, welchem Gericht er dann als Präsident vorzustehen hatte, bis er 1838 aus dieser Behörde schied. — 1836 und 1837 war er zugleich Mitglied des Revisionsrathes.

Der bis ins hohe Alter strebsame Mann zeichnete auch, durch das Beispiel seines Rathsfreundes Seckelmeister Fisch dazu aufgemuntert, geschichtliche Notizen auf, die aber bei seinem im Jahr 1842 erfolgten Tode verloren giengen.

Landsfähnrich J. Konrad Frischknecht von Schwellbrunn trat 1814 an die Stelle des verstorbenen Landsfähnrich J. M. Müller von Hundwyl. Näheres von ihm berichten die Appenz. Jahrbücher, Jahrgang 1854, S. 246 u. f. f.

## 2. Bündnisse und Verträge mit fremden Mächten.

Das Defensivbündniß und die Militärkapitulation mit Frankreich.

Zu den ersten Verhandlungen der neuen eidgenössischen